

Herrn Jens Bernert
Lange Rötterstraße 45
68167 Mannheim

per Einschreiben Einwurf

Abteilung Zulassung,
Aufsicht und Verwaltung

Telefon: 0711 66991-0
Fax: 0711 66991-11
E-Mail: aufsicht@lfk.de

Az. TM1-2021-027

Stuttgart, 28. April 2021

Einhaltung der journalistischen Sorgfalt in Telemedien Ihr Telemedienangebot „<http://blauerbote.com>“

Sehr geehrter Herr Bernert,

die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) ist gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1, Satz 4 Medienstaatsvertrag (MStV) i.V.m. § 106 Abs. 1 Satz 1 MStV bei Verstößen gegen die journalistische Sorgfalt (§ 19 Abs. 1 MStV) die zuständige Medienanstalt für Angebote, deren Anbieter in Baden-Württemberg ansässig sind.

Sie sind ausweichlich des Impressums unter „<http://blauerbote.com/impressumkontakt/>“ Diensteanbieter des Telemedienangebotes blauerbote.com und haben Ihren Sitz in Mannheim.

I. Pflicht zur Einhaltung der journalistischen Sorgfalt

Gemäß § 19 Abs. 1 MStV haben Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden (§ 19 Abs. 1 Satz 1 MStV) und andere geschäftsmäßig angebotene, journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien, in denen regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen enthalten sind (§ 19 Abs. 1 Satz 2), den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen.

Bei dem von Ihnen verantworteten Angebot handelt es sich jedenfalls um ein journalistisch-redaktionell gestaltetes Telemedium nach § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV.

Ein Telemedium ist unter anderem dann journalistisch-redaktionell gestaltet, wenn die bereitgestellten Inhalte - zumindest dem äußeren Erscheinungsbild nach - einer Auswahl und Bearbeitung durch den Anbieter unterliegen und die Inhalte durch aktuelle Themen gekennzeichnet sind. In Ihrem dort als „Blauer Bote Magazin - Wissenschaft statt Propaganda“ bezeichneten Angebot werden die Inhalte in redaktioneller Weise redigiert. Dabei werden nahezu täglich neue Beiträge eingestellt.

Zudem sind regelmäßig Nachrichten und politische Themen enthalten. Die Berichterstattung umfasst Informationen, die sich auf Tatsachen beziehen (bspw. Statistiken im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, Maßnahmen der Bundes- und Landesregierungen) und die geeignet sind, sich auf die öffentliche Meinungsbildung auszuwirken. Ferner sind die Inhalte von öffentlicher Relevanz und werden regelmäßig aktualisiert.

Schließlich wird Ihr Angebot geschäftsmäßig i.S.d. § 19 Abs. 1 S. 2 MStV erbracht. Dies setzt keine direkte wirtschaftliche Betätigung oder Gewinnerzielungsabsicht voraus; vielmehr geht es um die Nachhaltigkeit der Dienstleistung im Sinne einer auf gewisse Dauer angelegten Tätigkeit. Nach der Selbstbeschreibung auf Ihrem Angebot besteht dieses bereits seit Ende 2002.

II. Journalistische Sorgfaltspflicht

Zu Ihren zentralen Pflichten bei der Bereitstellung des Angebots blauerbote.com gehört es, ordnungsgemäß zu recherchieren und Quellen sorgfältig auszuwählen. Veröffentlichte Informationen müssen mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt geprüft und wahrheitsgetreu wiedergegeben werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche kenntlich zu machen.

Inhalte haben die Menschenwürde zu wahren. Schmähungen religiöser, weltanschaulicher und sittlicher Anschauungen sind zu unterlassen.

Im Einzelnen müssen daher u.a. die folgenden Grundsätze beachtet werden:

- Inhalte dürfen nicht billigend aus dem Zusammenhang gerissen werden.
- Werden nicht unerhebliche Teile von Fremdinhalten aus einer Drittquelle übernommen, so ist die Quelle zu benennen. Gleiches gilt für Zitatsammlungen.
- Anonyme Quellen sind als solche zu kennzeichnen.
- Zitate müssen unverfälscht aus Drittquellen übernommen werden.
- Die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung sind einzuhalten.
- Bei Meinungsumfragen ist anzugeben, ob sie repräsentativ sind (§ 19 Abs. 2 MStV).

III. Berichterstattung auf dem Angebot „blauerbote.com“

In diesem Zusammenhang sind wir unter anderem auf die folgenden Beiträge auf dem oben bezeichneten Angebot aufmerksam geworden:

1. „Nazis gehen mit Hunden auf Schüler los“, Beitrag vom 09.01.2021

URL: <http://blauerbote.com/2021/01/09/nazis-gehen-mit-hunden-auf-schueler-los/>

„Schaut Euch dieses kranke, perverse Schwein an. Die lassen Hunde auf Schulkinder los! Kinder werden gezwungen, sich von Hunden beschnüffeln zu lassen und „wenn der Hund entscheidet“ gibt es brutale Zwangsmaßnahmen gegen das Kind und seine Familie. Das ist so bestialisch, kleine Kinder morgens mit Behördenhunden zu traumatisieren. Und das Tier entscheidet dann auch noch, ob man misshandelt wird.“

In diesem Beitrag, der auf eine Meldung Bezug nimmt, nach der der Einsatz von Spürhunden als Möglichkeit eines Corona-Tests an Schulen in Südtirol vorgestellt wird, wird eine traumatisierende Misshandlung von Kindern nahegelegt. Die handelnden Personen werden als „Nazis“ sowie „kranke, perverse Schweine“ bezeichnet. In der zugrunde liegenden Pressemitteilung des Sanitätsbetriebes der Südtiroler Landesverwaltung vom 05.01.2021

(http://www.provinz.bz.it/news/de/news.asp?news_action=4&news_article_id=651517#) wird demgegenüber von einer Testphase berichtet, in der neben Antigen-Schnelltests und Speicheltests auch die Methode der „Schnüffeltest“ durch eine speziell ausgebildete Hundestaffel erprobt werde. Beschnüffelt würden dabei Behälter, in die Schülerinnen und Schüler zuvor ihre bereits getragene Masken abgelegt hätten.

Beim Beitrag „Nazis gehen mit Hunden auf Schüler los“ kommt ein Verstoß gegen den journalistischen Grundsatz der Sorgfalt in Betracht, der in Ziffer 2 des Pressekodex Eingang gefunden hat. Danach sind zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Darüber hinaus kommt ein Verstoß gegen den journalistischen Grundsatz des Schutzes der Ehre in Betracht. Dieser ist in Ziffer 8 des Pressekodex niedergelegt. Dort heißt es: „Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.“

2. „Italien errichtet zentrale Lager zur Konzentration positiv getesteter Kinder“, Beitrag vom 19.01.2021
URL: <http://blauerbote.com/2021/01/19/italien-errichtet-zentrale-lager-zur-konzentration-positiv-getesteter-kinder/>

„In die Lager sollen alle Minderjährigen, die nicht krank sind, aber mit Hilfe eines positiven PCR-Tests als Corona-Patienten eingestuft werden. [...]

Das einzige „Verbrechen“ der Kinder ist, dass sie minderjährig sind und damit ein Schutzrecht haben, das aber vom Staat ins Gegenteil verkehrt wird. Sie haben noch nicht einmal Corona, sind nur mit einem „Müll-Test“ getestet worden... [...]

Das wird nicht schön, wenn die Eltern ihre Kinder nach so 2-3 Wochen Lagerhaft in der Hand von Corona-Psychopathen und anderen Nazis - und selbstverständlich drangsaliert von 16-17-jährigen Nachwuchs-Psychopathen, die als Kapo aktiv sind - zurückerhalten. Für die Kinder wird das sicher auch nicht schön, um nicht zu sagen ein perverser Höllentrip - aber die fragt ja keiner.

Warum immer wieder diese Angriffe auf Kinder, obwohl die gar nicht krank werden oder das Virus verbreiten? Weil es offenbar im Drehbuch steht, das ist der denkbarste am wenigsten wahnsinnige Grund - aber selbst der ist total durchgeknallt. Durch das Foltern der Kinder lässt sich eine Gesellschaft hervorragend terrorisieren, spalten und gefügig machen.“

Der Beitrag nimmt Bezug auf eine Ausschreibung der Generaldirektion für Sozialpolitik der Autonomieregion Sardinien vom 07.01.2021 zur Ermittlung medizinischer Einrichtungen, die sich für die Aufnahme und Betreuung minderjähriger Covid-Patienten eignen. Dies wird in den Kontext einer geplanten Folter an schutzlosen Kindern gestellt, die nicht einmal an dem Virus erkrankt seien. Durch die Bezeichnung der

Einrichtungen als „Lager zur Konzentration“ und die Bezugnahme auf dort mutmaßlich tätige „Kapos“ wird die Ausschreibung zudem mit den Gräueltaten des Nationalsozialismus und dem systematischen Massenmord im Dritten Reich in Verbindung gebracht.

Auch hier kommt ein Verstoß gegen den journalistischen Grundsatz der Sorgfalt in Betracht, der in Ziffer 2 des Pressekodex Eingang gefunden hat. Danach sind zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

3. „Transnationaler Staatsterrorismus - Gesundheitsdiktatur und Staatsterrorismus sind die Markenzeichen der kollabierten Demokratie“, Beitrag vom 27.03.2021

URL: <http://blauerbote.com/2021/03/27/transnationaler-staatsterrorismus/>

„Die „Transnationalen ‚Elite‘-Faschisten“ (1) des globalen Turbokapitalismus führen Krieg gegen die Zivilgesellschaften. Ihre Exekutionskommandos sind die grosso modo in epidemischer Ignoranz und Lobby-gestützter Korruption versunkenen parteienbasierten Parlamente und eine überbordende Regierungskriminalität von internationaler Tragweite. Ihre Strategie ist eine Mischung aus Angst-Terror, Drohungen, Nötigungen, Belästigungen, Gehirnwäsche, notorischer Willkür und „Weißer Folter“. Brutalität wider Recht und Gesetz sind kennzeichnend für den pandemischen Corona-Terror gegen die Völker.“

[...]

„[D]ie Gesellschaftsspaltung wird als psychologische Operation (psyop) mit Hilfe korrupter Politik, Geheimdiensten und gleichgeschalteten Medien nach Kräften betrieben. Die Merkel-Schäuble-Steinmeier-Clique ist die europäische Exklave des neokonservativen Finanz- und Kriegsestablishments der USA, der deutsche Bundestag grosso modo dessen legislative Verlängerung.“

[...]

„Offensichtlich scheut das deutsche Regime durch fortgesetzte Repressionsmaßnahmen und gezielte Provokationen auch nicht davor zurück, den Bürgerkrieg herbeizuführen (24). Dessen Vorboten zeigten sich unter anderem in Paris, Brüssel und niederländischen Städten. Die Geschäftszerstörungen und Plünderungen in niederländischen Städten wurden vom totalitären Polizeistaat selbst orchestriert, so wurde mir berichtet: Straffällige Jugendliche wurden gegen Versprechen aller Art in Stellung gebracht, um die gewünschten Bilder zur Diskreditierung der Demokratiebewegung zu produzieren.“

[...]

„Und so passt es voll ins Bild, dass das Merkel-Regime klandestin zahlreiche Behörden und Gerichte von einschlägigen waffenrechtlichen Vorschriften freistellte. Dies wurde am 30. November 2020 „verordnet“ und im Bundesgesetzblatt am 3. Dezember 2020 veröffentlicht (27). Das heißt, die Behörden bewaffnen sich und das verfassungsfeindliche Regime bereitet sich auf den Bürgerkrieg vor (28).“

In diesem Artikel, der den Angaben zufolge vom Autor Ulrich Mies verfasst und nach erstmaliger Veröffentlichung auf dem Angebot „<https://www.rubikon.news>“ auch auf Ihrem Angebot blauerbote.com veröffentlicht wurde, werden die von Regierung und Parlamenten ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung

des Corona-Virus als global geplante, strategische Instrumente zur Terrorisierung und vorsätzlichen Schädigung der Bevölkerung dargestellt, die in einen bewusst provozierten Bürgerkrieg münden sollen. Die Waffengesetz-Bund-Freistellungsverordnung der Bundesregierung vom 30.11.2020, welche die inhaltlich weitgehend übereinstimmende Fünfte Verordnung zum Waffengesetz vom 11. August 1976 ersetzt, wird als Beleg dafür angeführt, dass sich Behörden in Vorbereitung des Krieges gegen die Bevölkerung bewaffneten.

Es kommt auch hier ein Verstoß gegen den journalistischen Grundsatz der Sorgfalt in Betracht, der in Ziffer 2 des Pressekodex Eingang gefunden hat. Danach sind zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Die aufgeführten Beiträge wurden jeweils zuletzt abgerufen am 20.04.2021.

Teilen Sie uns bitte bis spätestens

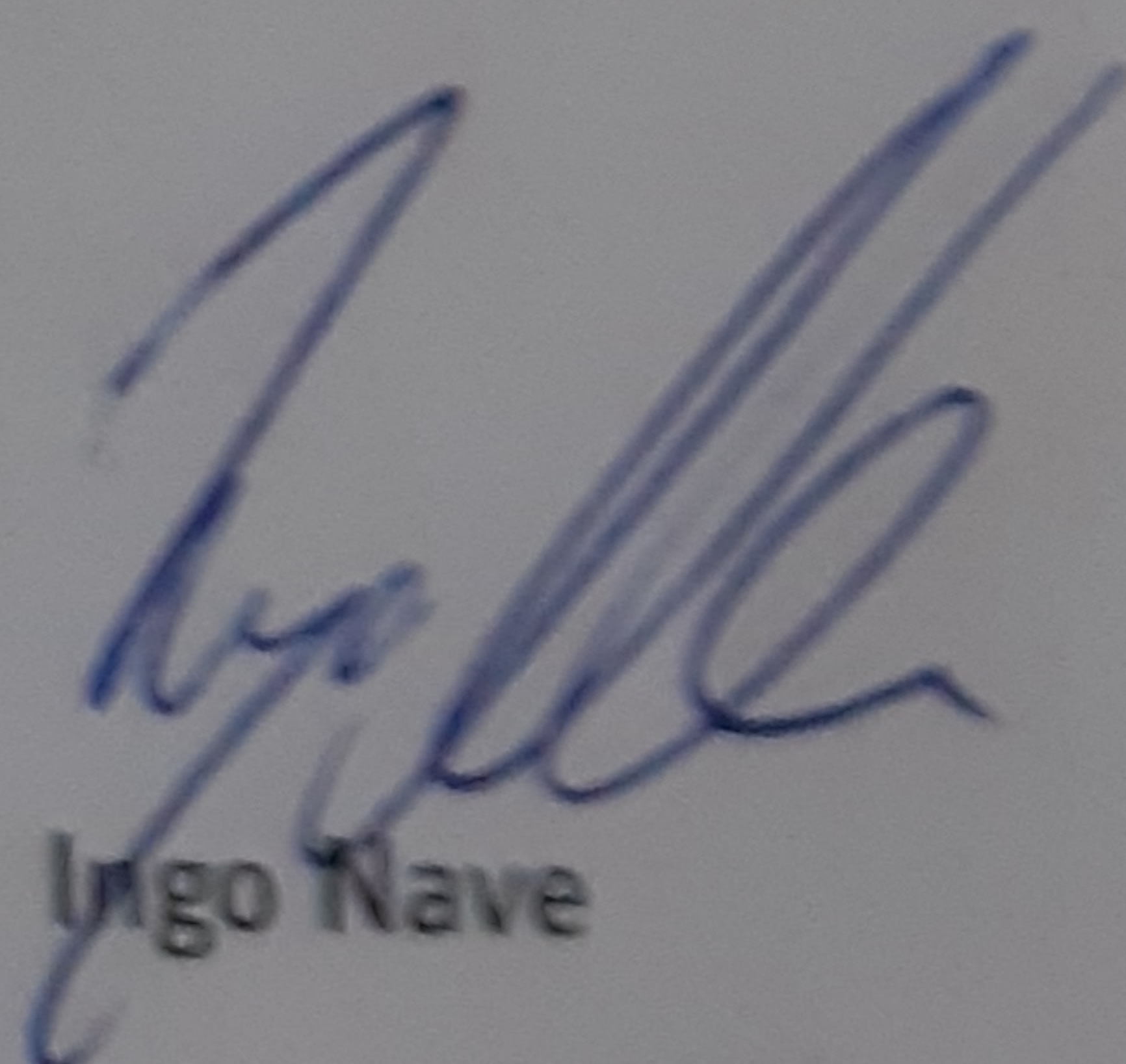
Freitag, 14.05.2021

mit, ob die genannten Beiträge angepasst wurden oder aus welchem Grund eine Anpassung unterbleibt.

Wir bitten Sie, Ihr gesamtes Angebot auf die Einhaltung der journalistischen Sorgfalt hin zu überprüfen und diese bei zukünftigen Beiträgen zu beachten. Sollte eine Anpassung oder Stellungnahme unterbleiben, werden wir zeitnah ein förmliches Verwaltungsverfahren einleiten.

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ingo Nave

Stv. Präsident

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)